

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Haldensleben (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) sowie § 22 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben vom 03.12.2009, alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung für den Städtischen Friedhof Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg, Süplingen, Bodendorf und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Städtischen Friedhofs Haldensleben sowie für die Friedhöfe der Ortsteile Satuelle, Hundisburg, Süplingen, Bodendorf und Wedringen (in Wedringen nur die Friedhofskapelle betreffend) und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist, wer nach bürgerlichem Recht die Kosten zu tragen hat oder wer sich der Stadt Haldensleben gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung, der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat.
Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen.
Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebühren

A Grabstellen

(einschließlich Wasserentnahme und Abfallbeseitigung, Pflege- und Unterhaltungsgebühr für die gesamte Nutzungszeit)

1. Erdgräber

1.1	Einzelwahlgrabstelle	1.230 €
1.2	Doppelwahlgrabstelle	2.580 €
1.3	Reihengrabstelle	770 €
1.4	Kindergrabstelle	530 €
1.5	Einzelgrabstelle (Gemeinschaftsanlage)	930 €

2. Urnenwahlgräber

2.1	Einzelstelle mit Einfassung (Reihe)	1.000 €
2.2	Doppelstelle mit Einfassung (Reihe)	1.610 €
2.3	Einzelstelle ohne Einfassung	960 €
2.4	Doppelstelle ohne Einfassung	1.560 €

Entsprechend § 11 Nr. 10 der Friedhofssatzung der Stadt Haldensleben können auf Einzelstellen bis zu 2 Urnen, auf Doppelstellen bis zu 4 Urnen, beigesetzt werden.

3. Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)

3.1	UGA Haldensleben	
3.1.1	anonyme UGA	730 €
3.1.2	teilanonyme UGA mit Liegeplatte	880 €
3.1.3	teilanonyme UGA mit Stele	970 €
3.2	UGA Ortsteile Satuelle, Hundisburg, Süplingen, Bodendorf	
3.2.1	anonyme UGA	730 €
3.2.2	teilanonyme UGA	730 €
	(ab 01.10.2019 in Satuelle; ab 01.10.2020 in Süplingen)	

4. Verlängerung des Nutzungsrechts der Wahlgrabstellen

4.1	Erdgrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	41 €
4.2	Urnengrabstelle pro Einzelstelle/Jahr	33 €

B Pflege- und Unterhaltungsgebühr bei vorhandenen Grabstellen

Je Einzelgrabstelle pro Nutzungsjahr 14 €

Die Gebühr wird bei Grabstellen, die bereits vor 2011 erworben wurden, einmalig als Gesamtbetrag für die noch verbleibende Nutzungszeit erhoben.

C Bestattungs-/Beisetzungsgebühr

1. Gebühren für Grabaushub (inklusive Zubehör)

1.1	Erdgrab	292 €
1.2	Kindergrab	134 €
1.3	Urnengrab	34 €

D Kapellen

1. Kapelle Haldensleben

1.1 Benutzung/Ausgestaltung/Reinigung 75 €

2. Benutzungsgebühren Kapellen Ortsteile

2.1 Wedringen 75 €

2.2 Hundisburg 75 €

2.3 Satuelle 75 €

2.4 Süplingen 75 €

2.5 Bodendorf 75 €

E Sonderleistungen

1. Urnenumbettungen

1.1 Urnenentnahme aus Urnengrabstelle 39 €

1.2 Urnenentnahme aus Erdgrabstelle nach tats. Aufwand

1.3 Urnenversandgebühren 59 €

2. Einebnungen

Beräumung und Entsorgung
(Grabsteine/Einfassung/Sockel/Fundamente
Pflanzmaterial usw.) nach tats. Aufwand

3. Grabherrichtung

3.1 Erdgrabstelle hügelnd je Einzelstelle 79 €

3.2 Erdgrabstelle flach anlegen je Einzelstelle 99 €

3.3 Bepflanzung nach tats. Aufwand

F Verwaltungsgebühren

1. Bearbeitungsgebühr 61 €

2. Genehmigungsgebühr für die baulichen Anlagen
der Grabstelle (Grabsteine/Einfassung usw.) 110 €

3. Genehmigungsgebühr für Umbettung 61 €

4. Genehmigungsgebühren für Selbstberäumung 61 €

§ 5 Besonderes

Für besondere, zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019, der § 4 Abschnitt A Punkt 3.2.2 für den Friedhof Satuelle zum 01.10.2019 und für den Friedhof Süplingen zum 01.10.2020 in Kraft.
Damit treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Haldensleben vom 07.12.2017 sowie die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Süplingen vom 20.11.2001 außer Kraft.

Haldensleben, den 06.12.2018

i.V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin